

Leitfaden für Solaranlagen

Anforderungen und Verfahren zur
Befreiung von der Baubewilligungspflicht
Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	- 2 -
1. Voraussetzungen der Baubewilligungsfreiheit.....	- 5 -
1.1 Zonen-Anforderungen und Schutzinteressen	- 5 -
1.2 Standortwahl.....	- 5 -
1.3 Genügend angepasste Solaranlagen – Kriterienübersicht	- 5 -
2. Übertagen der Dachfläche.....	- 6 -
2.1 Grundsatz: 20 cm-Regel	- 6 -
2.2 Alternative für Flachdach-Anlagen: 1 m- und 45 Grad-Regel	- 6 -
3. Kein Übertagen der Dachfläche von oben gesehen.....	- 7 -
4. Reflexionsarme Ausführung.....	- 7 -
5. Kompakt angeordnet.....	- 8 -
6. Erweiterung vs. zusätzliche Anlage.....	- 9 -
6.1 Erweiterung einer bestehenden Anlage.....	- 9 -
6.2 Zusätzliche Anlage.....	- 9 -
7. Meldepflicht.....	- 9 -
7.1 Einzureichende Pläne und Unterlagen	- 9 -
7.2 Prüfung durch die Baubehörde und Baubeginn.....	- 10 -
7.3 Möglichkeiten bei negativem Bescheid.....	- 10 -
8. Beispiele	- 11 -
9. Rechtsgrundlagen.....	- 13 -
9.1 Eidgenössisches Recht.....	- 13 -
9.2 Kantonales Recht.....	- 14 -
9.3 Kantonaler Richtplan.....	- 14 -
10. Baubewilligungsbefreiung – Prozessschema	- 15 -

Sonnenenergie nutzbar machen – nachhaltig schön!

Ein Dialog der Perspektiven



Solaranlagen spielen bei der Erzeugung von Strom und Wärme eine bedeutende Rolle für Appenzell Ausserrhoden.

Mit dem vorliegenden Leitfaden werden die Vorgaben zur Erfüllung der Kriterien für die Befreiung von der Baubewilligungspflicht geklärt. Damit soll kantonsweit eine einheitliche Beurteilung der Projekte ermöglicht werden. Ziel ist, dass Solaranlagen rasch und unkompliziert realisiert werden können.

Dölf Biasotto, Landammann
Departement Bau und Volkswirtschaft

- Energie -

Die Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz gehört zu den wichtigsten Zielen der Energiepolitik von Appenzell Ausserrhoden. Das kantonale Energiekonzept und die Energiestrategie 2050 des Bundes setzen stark auf die Solarenergie. Die Solarpotenzialkarten (sonnendach.ch) zeigen für Appenzell Ausserrhoden, dass die vielen Dachflächen in der Bau- und Landwirtschaftszone prädestiniert sind, einen wesentlichen Beitrag an unsere einheimische Energieversorgung zu leisten.

- Architektur -

Mit der steigenden Anzahl an Solaranlagen nimmt auch ihr Einfluss auf das Erscheinungsbild der Bauten zu. Dies kommt bei der traditionellen Appenzeller Architektur besonders zum Tragen. Der Baustil hat nicht nur für die einheimische Bevölkerung identitätsstiftenden Wert, sondern ist auch überregional bekannt und touristisch von Bedeutung. Ziel ist es, beiden Ansprüchen – der charakteristischen Baukultur und dem Ausbau der Solarenergie – gerecht zu werden.

- Bauherrschaft und Behörden -

Neben den finanziellen Anreizen ist ein rasches und unkompliziertes baurechtliches Verfahren ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Installation von Solaranlagen. Der Bund und Appenzell Ausserrhoden haben dies erkannt und die Erstellung solcher Anlagen bewilligungsrechtlich vereinfacht.

Mehrere Adressaten – ein Leitfaden

Der Leitfaden soll Bauwilligen, Planern und zuständigen Bewilligungsbehörden eine Hilfestellung bieten. Er erläutert die Anforderungen und die Verfahren für baubewilligungsfreie Solaranlagen.

Erleichterungen

Der Leitfaden informiert, wie der bestehende gesetzliche Spielraum bei den gestalterischen Anforderungen an Solaranlagen zugunsten einer einfachen Umsetzung genutzt werden kann – und appelliert damit an die zuständigen kommunalen Bewilligungsbehörden, diese Strategie mitzutragen.

Die Bewilligungspraxis soll konsequent zugunsten eines schlanken Vollzugs harmonisiert werden. Wenn mehr Anlagen ohne Baubewilligungsverfahren behandelt werden können, wirkt sich dies auch entlastend auf die zuständigen Ämter aus.

Mit einer klaren Auslegung der Begriffe „Kompaktheit“ und „Auslassungen“ soll in unserem Kanton das gemeinsame Verständnis dafür geschärft werden, welche Anlagen genügend angepasst sind und damit ohne Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden können. In diesem Zusammenhang wird auch die Aufteilung auf mehrere Dachflächen sowie die Erweiterung oder Ergänzung von Solaranlagen thematisiert.

Was der Leitfaden nicht abdeckt...

...sind Solaranlagen, welche nach eidgenössischem und kantonalem Recht einer Baubewilligung bedürfen. Dies betrifft:

- Anlagen auf Dächern von Gebäuden mit Schutzstatus (Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung) und in jeglicher Art von Schutzzone (vgl. Kap. 1.1);
- nicht genügend angepasste Anlagen auf Dächern;
- Anlagen, die nicht auf Dächern montiert werden.

1. Voraussetzungen der Baubewilligungsfreiheit

Damit eine Solaranlage von der Baubewilligungspflicht befreit werden kann, muss sie diverse Anforderungen erfüllen. Diese Vorgaben sind nachfolgend im Detail erläutert. Im Prozessschema resp. der zugehörigen Checkliste wird die zweckmässige Prüfreihefolge für baubewilligungsfreie Anlagen zusammengefasst (Kap. 10). Auch für vermeintlich baubewilligungsfreie Anlagen gilt stets eine Meldepflicht. Es liegt in der abschliessenden Kompetenz der kommunalen Baubehörde darüber zu befinden, ob die geplante Anlage tatsächlich nur melde- oder gleichwohl baubewilligungspflichtig ist (Kap. 7).

1.1 Zonen-Anforderungen und Schutzinteressen

Baubewilligungsfreie Solaranlagen sind grundsätzlich in sämtlichen Bau- und Landwirtschaftszonen möglich. Davon ausgenommen sind Solaranlagen mit Schutzstatus gemäss untenstehender Tabelle; diese bedingen stets eine Baubewilligung.

Kriterien betreffend Schutzstatus
a. Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung
b. Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung (umfasst auch Kulturdenkmäler von kommunaler Bedeutung sowie geschützte Häusergruppen und Weiler)
c. Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung
d. Kommunale Ortsbildschutzzone
e. Gebiete im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
f. Objekte mit Erhaltungsziel A, gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS A)

1.2 Standortwahl

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht gilt ausschliesslich auf Dächern. Neben den Hauptdächern können Solaranlagen auch auf Dächern von Anbauten oder Nebenbauten errichtet werden, wozu auch Garagen, Carports, Gartenhäuschen u.Ä. gehören. Im Normalfall weisen Dächer die günstigsten Bedingungen auf, weshalb die Anlagen primär dort realisiert werden sollten.

1.3 Genügend angepasste Solaranlagen – Kriterienübersicht

Das Bundesrecht definiert die Voraussetzungen, unter welchen Solaranlagen auf Dächern ohne Baubewilligung installiert werden dürfen.

Grundsätzlich: Kriterien der genügenden Anpassung	Kapitel
Überragen der Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm	2.1
Von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend	3
Nach Stand der Technik reflexionsarm	4
Kompakt angeordnet (technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig)	5

Alternativ: Kriterien der genügenden Anpassung bei Flachdächern	Kapitel
Überragen der Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter	2.2
Zurückversetzt von der Dachkante, dass die Anlage von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet nicht sichtbar ist	2.2
Nach Stand der Technik reflexionsarm	4

Eine Ausnahme gilt in Industrie- und Gewerbebezonen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind Solaranlagen auf Gebäuden in diesen Zonen praxisgemäss baubewilligungsfrei.

Zusätzliche Anforderungen zur Baubewilligungsbefreiung, wie zum Beispiel Farbvorgaben, sind unzulässig. Andernfalls muss die Bewilligungsbehörde ein ordentliches Baubewilligungsverfahren verlangen und begründen, warum dieses erforderlich ist.

2. Überragen der Dachfläche

2.1 Grundsatz: 20 cm-Regel

Auf Schrägdächern sollen Solaranlagen parallel zu den Dachrändern montiert werden (Abb. 1) und dürfen die Dachfläche im rechten Winkel um maximal 20 cm überragen (Abb. 2).

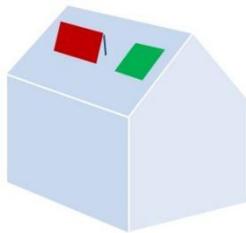


Abb. 1: Dachparallele Ausführung

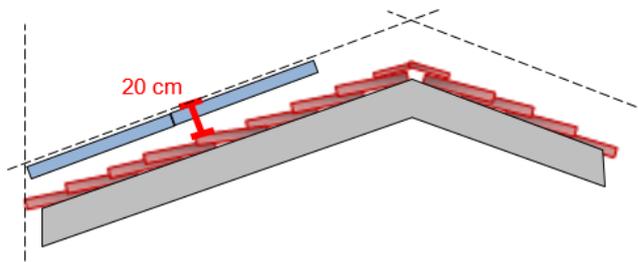


Abb. 2: Abstand von max. 20 cm auf dem Schrägdach (gestrichelt: Begrenzungslinien)

Für eine effiziente Nutzung der Sonnenenergie werden die Solarmodule auf Flachdächern praxisgemäss aufgeständert. Falls die Module die Dachfläche resp. Oberkante des Dachrandabschlusses um höchstens 20 cm überragen, können sie bis zum Dachrand hin aufgestellt werden (Abb. 3).

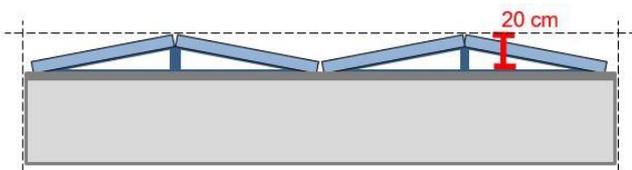


Abb. 3: Abstand von 20 cm auf Flachdach

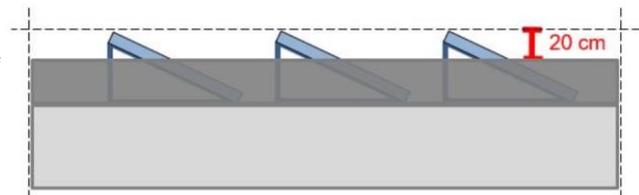


Abb. 4: Abstand von 20 cm ab undurchsichtiger (opaker) Brüstung

2.2 Alternative für Flachdach-Anlagen: 1 m- und 45 Grad-Regel

Bei Solaranlagen mit steiler Aufständerung darf die Aufständerung eine Gesamthöhe von maximal 1 m betragen. Die Module müssen dabei vom Dachrand soweit eingerückt werden, dass die Solaranlage von unten bei einem Blickwinkel von 45 Grad zum Dachrand nicht sichtbar ist.

Liegt zusätzlich eine undurchsichtige (opake) Brüstung vor, bemisst sich die 1 m-Regel mit Einrückung ab dieser Oberkante, da diese Brüstung die Sichtbarkeit der Anlage reduziert.

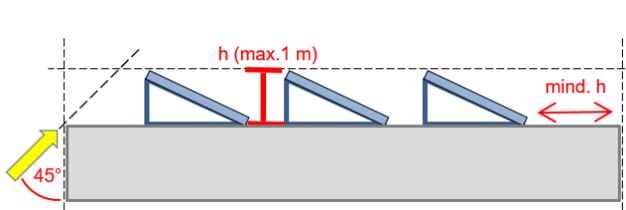


Abb. 5: 1 m-Regel und Einrückung, mindestens im Umfang der Aufständerrückwand

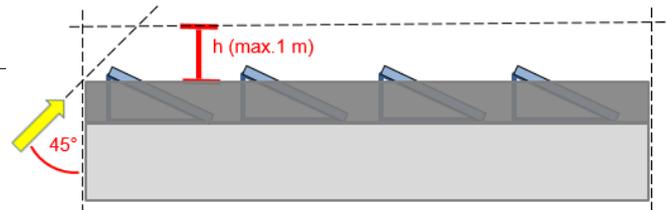


Abb. 6: 1 m-Regel und Einrückung bei Vorliegen einer undurchsichtigen (opaken) Brüstung

3. Kein Übertreten der Dachfläche von oben gesehen

Die Solaranlage darf die Dachfläche seitlich und im Trauf-Bereich (vor Rinne) nicht übertreten (Abb. 7). Beim First gilt dies nicht. Damit soll verhindert werden, dass bei einer Aufdachanlage eine ganze Modulreihe weggelassen werden muss, nur weil der First um wenige Zentimeter überschritten wird (grüne Fläche beim First). Ein zu starkes Übertreten des Firstes ist allerdings unzulässig (rote Fläche beim First), weil die 20 cm-Regel auch auf der Dachfläche hinter dem First gilt (vgl. Abb. 2).

Auch bei Flachdächern gilt, dass die Solaranlage die Dachränder nicht übertreten darf, um von der Baubewilligungspflicht befreit zu werden (Abb. 8).

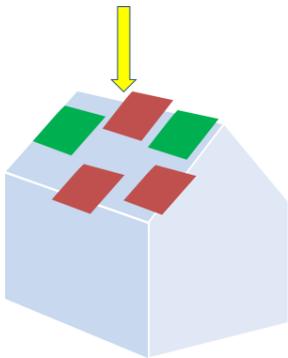


Abb. 7: Überprüfung von oben auf die Dachfläche gesehen beim Schrägdach

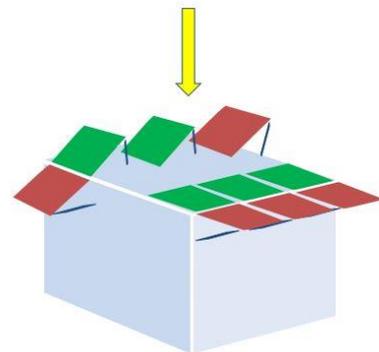


Abb. 8: Überprüfung von oben auf die Dachfläche gesehen beim Flachdach

4. Reflexionsarme Ausführung

Beim überwiegenden Teil aller baubewilligungsbefreiten Solaranlagen kommt es nicht zu einer störenden Blendwirkung. Stand der Technik ist, dass die in der Schweiz handelsüblichen PV-Module und solarthermische Kollektoren reflexionsarm sind. Reflexionsarm heisst allerdings nicht blendfrei.

Ist eine Solaranlage geplant, wird empfohlen, die Nachbarn vorgängig über das Vorhaben zu orientieren. Allfällige Bedenken hinsichtlich einer Blendwirkung lassen sich in den meisten Fällen vom Solarteuer mittels geeigneter IT-Applikation ausräumen (z.B. "Blendtool", www.blendtool.ch).

5. Kompakt angeordnet

Die Solaranlage muss kompakt ausgeführt sein – im Idealfall mit rechteckiger Gesamtform und mit Ausrichtung parallel zu den Dachrändern. Dabei sind technisch bedingte Auslassungen oder eine aufgrund der verfügbaren Fläche versetzte Anordnung zulässig. Diese Anforderung muss bezogen auf alle Flächen des Daches, auf die eine Anlage zu liegen kommt, erfüllt werden. So können z.B. auf einem klassischen Satteldach zwei Solaranlagen – je eine pro Dachseite – baubewilligungsfrei erstellt werden.

Als Grundsatz gilt, dass die Solaranlage ein einheitliches und ruhiges Erscheinungsbild abgeben soll und auch mit allfälligen Auslassungen und Restflächen "kompakt" wirken muss. Diese minimalen ästhetischen Anforderungen verhindern, dass Solaranlagen völlig frei resp. "chaotisch" ausgestaltet werden. Auslassungen müssen daher technisch bedingt sein oder begründeten Unterhalts- / Wartungszwecken dienen. Darunter fallen Kamine, Entlüftungen, Dachfenster, Schneefänger, Klimaanlage, Liftaufbauten usw.

Blindelemente

Da die eidgenössische Gesetzgebung eine vereinfachte Umsetzung für Solaranlagen fordert, steht es im Widerspruch dazu, ergänzende Bauteile zu verlangen, um eine rein optisch "verbesserte" Ausführung zu erzielen. Blindmodule und Spenglerarbeiten mit diesem Zweck – in diesem Leitfaden als Blindelemente bezeichnet – sind daher keine Voraussetzung zur Befreiung von der Baubewilligungspflicht.

Eine Fläche vs. mehrere Teilflächen

Eine Solaranlage soll möglichst in einer Fläche zusammengefasst werden, also so, dass alle Module direkt aneinanderstossen (Abb. 9).

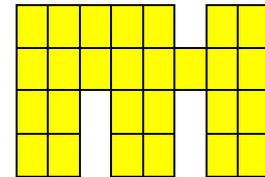


Abb. 9

Viele Solaranlagen können wegen entsprechender Dachflächen resp. Auslassungen den Anspruch, als einzelne Fläche ausgeführt zu werden, nicht erfüllen. Der Gestaltung der Gesamtanlage soll dennoch die notwendige Bedeutung beigemessen werden. Daher wird auch eine in mehrere Flächen unterteilte Anlage von der Baubewilligungspflicht befreit, wenn Module (und allfällige Auslassungen) so symmetrisch wie möglich angeordnet werden (Abb.10).

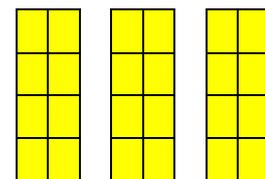


Abb. 10

Symmetrie

Der Symmetrieanspruch besteht bei Solaranlagen mit mehreren Teilflächen (z.B. wegen Gauben oder Kreuzfirst). Er sorgt dafür, dass alle Anlageteile dennoch als zusammengehörendes und ruhiges Ganzes wahrgenommen werden. Auch hierbei gilt, dass Auslassungen aufgrund von technischen oder baulichen Gegebenheiten zu tolerieren sind (Abb. 11: fehlendes Modul auf der rechten Seite).

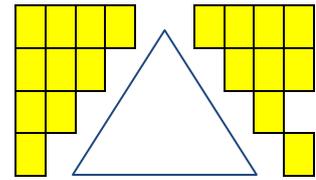


Abb. 11

Versetzte Anordnung

Bei Walmdächern u.ä. oder bedingt durch erschwerende Objektkonstellationen auf dem Dach, kann eine versetzte Anordnung sinnvoll oder gar notwendig sein. Daraus resultieren ebenfalls gleichmässige, wenn auch nicht rechteckige Formen (vgl. Abb. 12). Der Versatz sollte regelmässig und möglichst kompakt ausfallen.

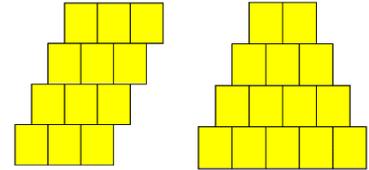


Abb. 12

6. Erweiterung vs. zusätzliche Anlage

6.1 Erweiterung einer bestehenden Anlage

Will eine Eigentümerschaft eine bestehende Solaranlage auf dem Dach vergrössern, ist diese als Erweiterung zu taxieren. Die erweiterte Gesamtanlage muss die gestalterischen Anforderungen erfüllen, um ohne Baubewilligung ausgeführt werden zu können.

6.2 Zusätzliche Anlage

Besteht bereits eine Solaranlage auf einer Dachfläche, ist eine zusätzliche Anlage hinsichtlich Baubewilligungsbefreiung ungeachtet der bisherigen Anlage zu beurteilen. Dies gilt auch auf einer durchgehenden Dachfläche, z.B. eines Reihen-Mehrfamilienhauses, bei der jede Eigentümerschaft eine eigene Anlage auf ihrem Dachabschnitt realisieren kann. Es gilt der Grundsatz, dass bei jeder Anlage die gestalterischen Anforderungen erfüllt sein müssen.

7. Meldepflicht

7.1 Einzureichende Pläne und Unterlagen

Die Meldung erfolgt mit dem offiziellen kantonalen Formular → Websuche: www.ar.ch/baugesuche.

Folgende Unterlagen sind der kommunalen Baubehörde einzureichen:

- Solaranlagen Formular (B05)
- Situationsplan
- Dachaufsicht (der gesamten Dachfläche)
- Dachschnitt (Schnittplan – kein Schemaschnitt!) → vgl. Kap. 2.1
- Anlagebescrieb

Weitere Unterlagen sind im Zusammenhang mit dem baurechtlichen Verfahren i.d.R. nicht erforderlich.

Ausnahmen:

- Sicherheitsnachweis betreffend Dachlawinen resp. nach Schneefängern, sofern es solche bei öffentlichen Wegen oder Plätzen erfordert.
- Blendgutachten: Sie sind ausschliesslich an Standorten mit effektiv problematischer Blendwirkung einzufordern (vgl. Kap. 4). Liegt solch eine Situation vor, wird empfohlen, den Anhang 1 "Reflexion und Blendung" des Leitfadens zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen von EnergieSchweiz (Februar 2021) zu konsultieren.

Achtung:

- Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung anderer, materiell-rechtlicher Vorschriften (z.B. Brandschutz, Anforderungen an elektrische Anlagen) und vom Erfordernis spezifischer Bewilligungen (z.B. Anschlussbewilligung des Stromversorgungsunternehmens).
- Sind mit dem Bau der Solaranlage weitere bauliche Veränderungen geplant, wird empfohlen, die Frage der Baubewilligungspflicht mit den zuständigen Behörden vorgängig abzuklären.

7.2 Prüfung durch die Baubehörde und Baubeginn

Wie bei jedem Gesuch wird vorausgesetzt, dass die verlangten Unterlagen komplett sind, vollständig ausgefüllt wurden und den üblichen Anforderungen für die Beurteilung genügen.

Wenn die Baubehörde das Vorhaben als baubewilligungsfrei erachtet, wird empfohlen, der gesuchstellenden Person schriftlich die Freigabe mitzuteilen. Andernfalls erfolgt sie stillschweigend mit Verstreichen der Meldefrist von 30 Tagen nach Eingang der Meldung bei der zuständigen Baubehörde der Gemeinde. Wurden keine Einwände erhoben, kann die Solaranlage wie geplant und gemeldet installiert werden.

Kommt die Behörde hingegen zum Schluss, dass es sich um ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben handelt, teilt sie dies der gesuchstellenden Person innerhalb der Meldefrist schriftlich mit und fordert sie zur Einreichung der ordentlichen Baugesuchsunterlagen auf.

7.3 Möglichkeiten bei negativem Bescheid

Im Falle des behördlichen Bescheids, dass das Projekt nicht ohne Baubewilligung erstellt werden kann, bestehen die folgenden Optionen:

- a) Die Anlage wird so angepasst, dass sie baubewilligungsfrei realisiert werden kann.
- b) Es ist ein Baugesuch für das (unveränderte) Anlageprojekt einzureichen mit den notwendigen Unterlagen gemäss Art. 47 der Bauverordnung (BauV, bGS 721.11).

8. Beispiele



Abb. 13: Beispiel 1



Abb. 14: Beispiel 2



Abb. 15: Beispiel 3

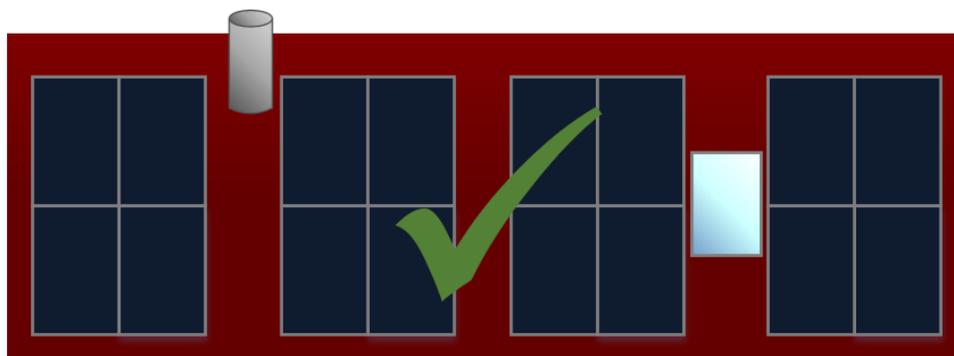


Abb. 16: Beispiel 4

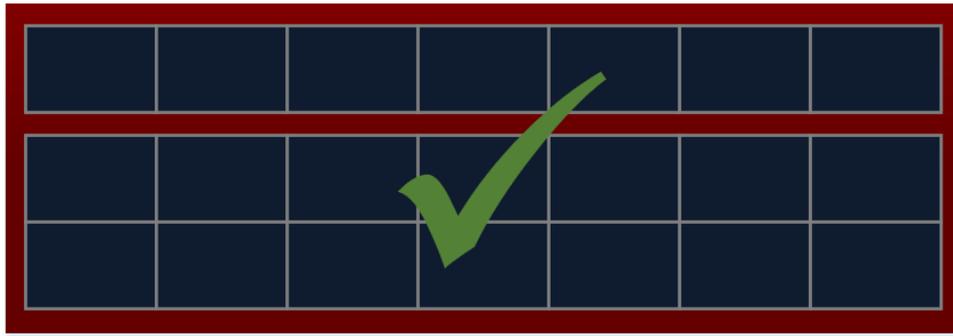


Abb. 17: Beispiel 5

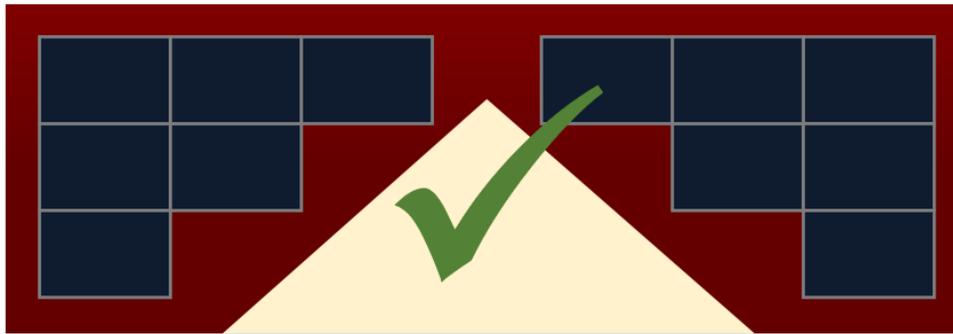


Abb. 18: Beispiel 6

Erläuterungen

Sämtliche Beispiele gelten sinngemäss auch für Solaranlagen auf Flachdächern.

- Die Beispiele 1 bis 4 (Abb. 13 bis 16) zeigen denkbare Modulanordnungen bei gleichgrosser Dachfläche und gleicher Position der technischen Bauteile (Kamin und Dachfenster).
- In Beispiel 5 (Abb. 17) ist eine Anlage in zwei Anlageteile aufgeteilt, weil die Wartung oder Sicherheitsgründe eine Aussparung erforderlich machen.
- Das Beispiel 6 (Abb. 18) illustriert eine symmetrische Ausführung zweier Anlageteile, welche z.B. durch eine Gaube baulich getrennt sind. Selbst wenn ein Kreuzfirst die dargestellte Dachfläche mit den Anlageteilen komplett separieren würde, wäre die Solaranlage lediglich meldepflichtig.

9. Rechtsgrundlagen

9.1 Eidgenössisches Recht

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung, das am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt wurde und der zugehörigen Bundesverordnung, welche seit dem 1. Januar 2015 in Kraft ist, änderten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten einer einfacheren Erstellung von photovoltaischen und solarthermischen Anlagen.

Eidg. Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)

- Art. 18a Solaranlagen
 - ¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.
 - ² Das kantonale Recht kann:
 - a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
 - b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.
 - ³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.
 - ⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Eidg. Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)

- Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen
 - ¹ Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:
 - a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
 - b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
 - d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.
 - ^{1bis} Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:
 - a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
 - b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.
 - ² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.
 - ³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.
- Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen
 - ¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:
 - a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
 - b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder

- c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.
- ² Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.
- ³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.
- ⁴ Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlageteile zurückgebaut werden.

9.2 Kantonales Recht

Bauverordnung (BauV, bGS 721.11)

- o Art. 40a Solaranlagen
 - ¹ Solaranlagen auf Gebäuden in Gewerbebezonen (GE) und Industriezonen (I) sind baubewilligungsfrei, auch wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.
 - ² Solaranlagen auf Gebäuden in kommunalen Ortsbildschutzzonen und Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung unterstehen der Baubewilligungspflicht.
 - ³ Baubewilligungsfreie Solaranlagen sind vor der Ausführung der Baubewilligungsbehörde mit einem kantonalen Formular zu melden. Der Meldung sind ein Situationsplan, eine Dachaufsicht, ein Dachschnitt sowie ein Anlagenbeschrieb beizulegen.
 - ⁴ Baubewilligungsfreie Solaranlagen dürfen ausgeführt werden, wenn die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.
- o Art. 44 Anwendung des vereinfachten Verfahrens
 - ¹ Das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 104 Abs. 1 Baugesetz kann insbesondere gewährt werden bei
 - e) Aussenantennen und Solaranlagen zum privaten Gebrauch, soweit bewilligungspflichtig.

9.3 Kantonaler Richtplan

- o S.4.3 Bewilligungspflicht von Solaranlagen
 - 3.1 Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 32b lit.f RPV gelten:
 - Geschützte Einzelobjekte im kantonalen Schutzzonenplan
 - Geschützte Einzelobjekte in den kommunalen Zonenplänen Schutz
- o E.2.2 Erneuerbare Energie
 - 3.1 Planungsgrundsatz Sonnenenergie:
Sonnenenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden und Anlagen genutzt werden, bevor Freiflächenanlagen erstellt werden.

10. Baubewilligungsbefreiung – Prozessschema

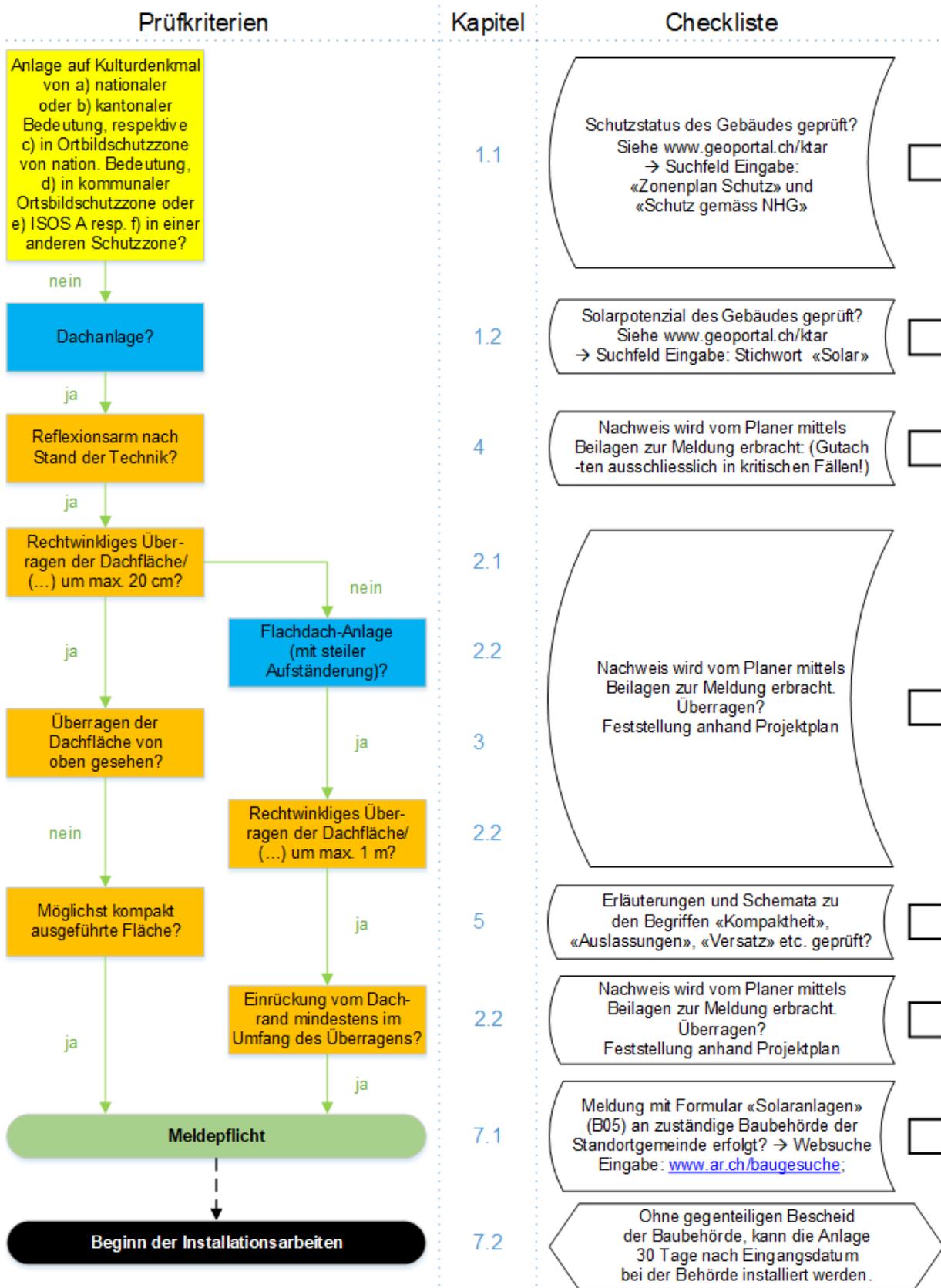


Abb. 19: Prozessschema. Können sämtliche Fragen mit der vorgegebenen Antwort bezeugt werden, besteht eine Baubewilligungsbefreiung. Andernfalls untersteht die geplante Solaranlage der Baubewilligungspflicht.

IMPRESSUM

- *Auflagen* -
Version 2.3, Dezember 2023

- *Herausgeber* -
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

- *Auskünfte zum Thema* -
Standortgemeinde → innerhalb Bauzone

Amt für Raum und Wald, 071 353 67 71
raum.wald@ar.ch
Abteilung Raumentwicklung → ausserhalb Bauzone

Amt für Kultur, 071 353 67 45
denkmalpflege@ar.ch
Denkmalpflege → Schutzstatus

Amt für Umwelt, 071 353 65 35
afu@ar.ch
Abteilung Energie → kant. Förderung

- *Gestaltung, Illustration und Abbildungen* -
Amt für Umwelt

- *Urheberrecht* -
Layout und Graphiken sowie der Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

- *Nachdruck* -
Mit Quellenangabe erwünscht.